

BÜRGERINFORMATION

KELTERN



Wein....und noch viel mehr!

Unser Beitrag für die Zukunft
Gesplittete Abwassergebühr



Vorwort



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ein Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 11. März 2010 verlangte eine Änderung der bisherigen Praxis, der Gebührenbemessung für Abwasserentsorgung allein nach dem Grundsatz der Menge des bezogenen Frischwassers.

Es wird eine verursachergerechte Abrechnung durch die Aufteilung der bisherigen Abwassergebühr in eine Schmutzwasser- und in eine Niederschlagswassergebühr gefordert.

Bemessungsgrundlage für die Gebühr der Schmutzwasserbeseitigung wird wie bisher die bezogene Frischwassermenge aus der Wasserverbrauchsabrechnung sein.

Bemessungsgrundlage für die Gebühr der Niederschlagswassermenge ist die von den beitragspflichtigen Grundstücken in die Kanalisation eingeleitete Regenwassermenge.

Die Aufteilung der Abwassergebühr bedeutet grundsätzlich keine Gebührenerhöhung, sondern ausschließlich eine verursachergerechte Verteilung der Entsorgungskosten. Die nicht unerheblichen Kosten der neuen Berechnungsmethode hingegen, haben die Gebührenzahler zusätzlich zu tragen.

Mit der getrennten Abwassergebühr besteht allerdings nun ein Anreiz, das Niederschlagswasser durch Entsigelung von Flächen oder Anlegen von Zisternen, Mulden, auf den jeweiligen Grundstücken zurückzuhalten oder zur Versickerung zu bringen, anstatt in die Abwasserkanäle einzuleiten.

Auf diesem Wege wird jedem Grundstückseigentümer die Möglichkeit eröffnet einen wichtigen Beitrag zum Hochwasserschutz, zum Schutz der Grundwasserressourcen und zur Ökologie zu leisten und dabei möglicherweise im Einzelfall noch Gebühren zu sparen.

Ihr

Steffen Bochinger

Bürgermeister

EINSTIEG

Was war seither?

Von den meisten bebauten Grundstücken wurde sowohl Schmutzwasser als auch Regenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet.

Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Kanalisation, Regenrückhaltebecken, sonstige technische Anlagen) werden durch die erhobenen Abwassergebühren nach einem gemeinsamen Abwassergebührensatz für die Schmutzwasserentsorgung und für die Niederschlagswasserbeseitigung getragen.

Bisher wurden in Baden-Württemberg die Abwassergebühren für Ableitung und Reinigung des häuslichen Abwassers und des Niederschlagswassers allein nach dem Frischwasserverbrauch berechnet. Die Größe und Beschaffenheit der Grundstücke und somit die Menge des tatsächlich in die Kanalisation gelangenden Wassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) blieben bei der Gebührenkalkulation unberücksichtigt.

Warum verlangt die Rechtsprechung eine Änderung der bisherigen Praxis?

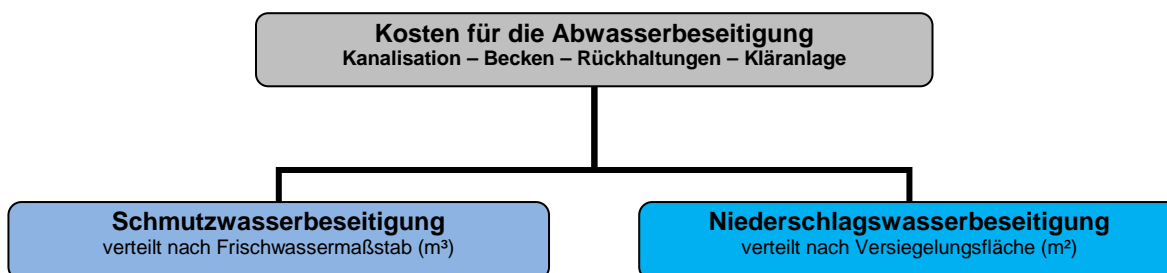
Ein Urteil des VGH Baden-Württemberg vom März 2010 verlangte eine Änderung der bisherigen Praxis. Initiativen und Maßnahmen der Grundstückseigentümer Niederschlagswasser zu nutzen oder zurückzuhalten oder wenn möglich auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen, blieben nach der seitherigen Bemessungspraxis unberücksichtigt.

Deshalb wurde die seitherige Praxis vom VGH beanstandet.

Die Kommunen sind durch das Urteil gehalten, zukünftig ist eine verursachergerechtere Abrechnung durch die Trennung der bisherigen Abwassergebühr in eine Schmutzwasser- und in eine Niederschlagswassergebühr vorzunehmen.

Wie wird es in Zukunft sein?

Mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr ab dem Jahr 2010 wurden die Kosten für die Entsorgung von Schmutzwasser und die Kosten für die Entsorgung von Niederschlagswasser getrennt ermittelt und im Gebührenbescheid auch getrennt ausgewiesen.



BEDEUTUNG UND AUSWIRKUNG

Welche Bedeutung und Auswirkungen hat das neue Verfahren?

Das neue Gebührensystem ist nach Auffassung der Rechtsprechung gerechter, da es noch besser dem Verursacherprinzip entspricht.

Die Schmutzwassergebühr berechnet sich wie bisher nach dem Frischwasserverbrauch in EUR/m³ allerdings verringert um die Kostenanteile für die Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Höhe der Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den Flächen, von denen Niederschlagswasser in den öffentlichen Abwasserkanal abgeleitet wird.

Grundstückseigentümer, die das anfallende Niederschlagswasser auf ihren eigenen Grundstücken ganz oder teilweise zurückhalten oder zur Versickerung bringen, bezahlen künftig entweder keine oder nur für die an die Kanalisation angeschlossenen Flächen eine Niederschlagswassergebühr.

Die gesplittete Abwassergebühr soll Anreize geben, um vorhandene Flächen zu entsiegeln oder bei neuen Bauvorhaben gezielt das Maß der Versiegelung auf ein Minimum zu reduzieren.

Durch die Zurückhaltung von Niederschlagswasser können zudem die künftigen Investitions- und Betriebskosten sowie der Hochwasserschutz nachhaltig verringert bzw. verbessert werden, wovon alle Einwohner der Gemeinde und die Natur profitieren.

Durch die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr haben sich die Gesamtkosten für die Abwasserbeseitigung nicht erhöht.

Wo liegen die Nachteile?

Für Grundstückseigentümer, die über umfangreiche bebaute und befestigte Flächen verfügen, von denen das Niederschlagswasser in die Ortskanalisation abgeleitet wird, können sich durchaus höhere Gebühren ergeben.

Durch die Gebührensplittung erfolgt eine Änderung in der Verteilung der Kosten zwischen gering und intensiv versiegelten Flächen.

Auch die Gemeinde trägt für ihre Grundstücke (wie z.B. die Schulen, Verwaltungs- und Betriebsgebäude usw.) wie jeder Grundstückseigentümer die Kosten für die Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze müssen von der Gemeinde getragen werden.

GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Welche Grundstücksflächen werden zur Niederschlagsmengenermittlung herangezogen?

Um ein hohes Maß an Gebührengerechtigkeit unter ökologischen und abflussrelevanten Aspekten zu berücksichtigen, sind für die Niederschlagsmengenberechnung alle versiegelten Grundstücksflächen des Gemeindegebietes, die in die Kanalisation eingeleitet werden, nach Fläche in m² und nach Versiegelungsgrad zu erheben und zu erfassen.

Flächen, auf denen das Niederschlagswasser unmittelbar versickert (z.B. Rasen- und Gartenflächen), sind nicht gebührenpflichtig.

Entsprechende Regelungen und Festsetzungen werden in der Abwassersatzung festgelegt.

Was versteht man unter abflusswirksamen Flächen und Versiegelungsgrad?

Versiegelte Flächen lassen keine oder abhängig vom verwendeten Material der Befestigung die Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund zu.

Die Versickerungsfähigkeit wird mit Versiegelungs- oder Wasserdurchlässigkeitsfaktoren dargestellt.

Auf Grund der gängigen Praxis und der Erfahrungen wurden vom Gemeinderat folgende Versiegelungsarten und Versiegelungsfaktoren entsprechend dem Grad der Wasserdurchlässigkeit festgelegt:

Versiegelungsart

1.0 Dachflächen

- 1.1.1 Standarddach z.B. Ziegeldach, Blechdach, Glasdach (flach oder geneigt)
- 1.2 Gründach mit extensiver Dachbegrünung

2.0 Befestigte Flächen

- 2.1 Asphalt, Beton, Platten, Fliesen, Pflaster mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt
- 2.2 Pflaster, Platten, Verbundsteine und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund
- 2.3 Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Splitfugenpflaster, Schotterrasen, Kies- und Schotterflächen

3.0 Versickerungsanlagen

- 3.1 Mulden-/Rigolen-Systeme, Sickarschacht oder ähnlicher Versickerungsanlage mit Notüberlauf und/oder Drosseleinrichtung und Anschluss an die öffentlichen Abwassersysteme mit ausreichendem oder festgelegtem Stauvolumen
- 3.2 Mulden-/Rigolen-Systeme, Sickarschacht oder ähnliche Versickerungsanlage ohne Notüberlauf an die öffentlichen Abwassersysteme mit ausreichendem oder festgelegtem Stauvolumen

4.0 Andere Versiegelungsarten

- 4.1 Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart, welcher der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt

5.0 Unversiegelt Flächen und Flächen, die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind

6.0 Zisternen

- 6.1.1 Verwendung des Speichervolumens ganz oder teilweise im Haushalt (ohne Retention oder Versickerung) und Notüberlauf an das Kanalsystem
- 6.1.2 Verwendung des Speichervolumens ganz oder teilweise im Haushalt (mit Retention oder Versickerung) und Notüberlauf an das Kanalsystem
- 6.2.1 Verwendung des Speichervolumens ausschließlich zur Gartenbewässerung (ohne Retention oder Versickerung) und Notüberlauf an das Kanalsystem
- 6.2.2 Verwendung des Speichervolumens ganz zur Gartenbewässerung (mit Retention oder Versickerung) und Notüberlauf an das Kanalsystem

Faktor

0,9
0,5

0,9
0,6

0,3

0,1

0,0

0

15 m² pro m³ Volumen
(Mindestvolumen => 2 m³)
fest im Boden installiert max. 100 % der
angeschlossenen Flächen

25 m² pro m³ Volumen
(Mindestvolumen => 2 m³)
fest im Boden installiert max. 100 % der
angeschlossenen Flächen

5 m² pro m³ Volumen
(Mindestvolumen => 2 m³)
fest im Boden installiert max. 100 % der
angeschlossenen Flächen

15 m² pro m³ Volumen
(Mindestvolumen => 2 m³)
fest im Boden installiert max. 100 % der
angeschlossenen Flächen

Beispiele

Dachflächen (flach / geneigt) 0,9



Gründach extensiv (flach / geneigt) 0,5



Asphalt/Beton/Pflaster 0,9



Fugenpflaster 0,6



**Rasengittersteine/Drainpflaster/
Splittfugenpflaster/
Schotterrasen** 0,3

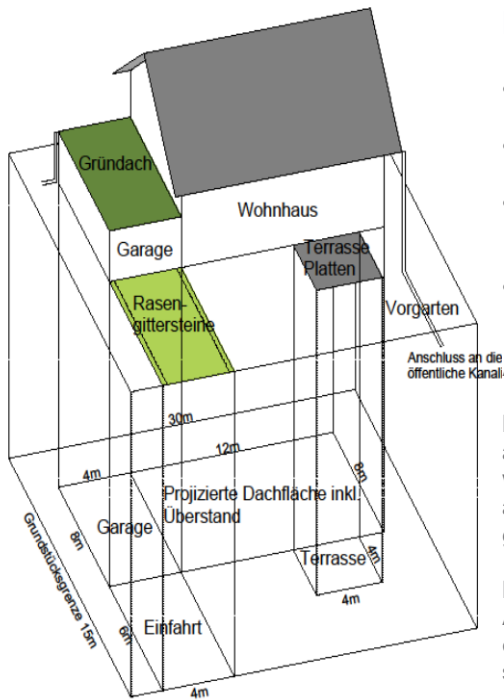


Versickerungsanlagen mit Überlauf 0,1



Wie werden die abflusswirksamen Flächen ermittelt?

Grundlage der Flächenermittlungen der versiegelten Flächen sind die Liegenschaftskarte sowie die aus den Luftbildern abgeleiteten Daten. Zusätzliche Flächenversiegelungen z.B. von Hofzufahrten, von Überdachungen, von Terrassen Belägen etc. sowie die Ermittlung der Art der Versiegelung und der Versiegelungsgrade erfolgt im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern im Rahmen der Selbstauskunft.



Beispiel:

- Die Dachfläche des Gebäudes ist an die öffentliche Kanalisation angeschlossen; 0,9 der Fläche wäre gebühren-relevant
- Die Terrasse wird in den angrenzenden Garten entwässert und somit nicht berücksichtigt
- Der Garagenzufahrt ist mit Rasengittersteinen ausgelegt; die Fläche geht mit dem Versiegelungsfaktor 0,3 in die Berechnung ein
- Das Gründach ist extensiv begrünt; der Versiegelungsfaktor beträgt 0,5

Anmerkungen:

Befestigte Flächen, die nicht an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind, weil sie direkt in ein Gewässer eingeleitet werden oder an Zisternen mit Grauwasseranschluss ohne Notablauf angeschlossen sind, werden bei Niederschlagswassergebührenermittlung nicht gewertet.

Befestigte Flächen, die nicht direkt an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind jedoch indirekt z.B. in den öffentlichen Straßenraum (Straße/Gehweg etc.) entwässert werden, sind abflusswirksame Flächen die gewertet werden müssen.

Wie kann der Einzelne die Gebührenbelastung insgesamt beeinflussen?

- a) Durch Reduzierung der Frischwasserentnahme aus dem öffentlichen Wassernetz (z.B. durch Nutzung von Niederschlagswasser aus Zisternen für die Gartenbewässerung).
- b) Durch gezielte Reduzierung des Versiegelungsgrades bei der Neuanlage und bei der Entsiegelung von Flächen.
- c) Durch Ableiten von Niederschlagswasser in Versickerungsanlagen oder in eine an das Grundstück angrenzende Vorflut (Bach oder Graben).

Hat die Reduzierung der Niederschlagsmengenableitung auch andere Effekte?

- a) Durch die Reduzierung des Niederschlagswasseranteils werden die Kanalsysteme und die Kläranlage entlastet.
- b) Das Risiko eines Kanalarückstaus wird bei extremen Regenereignissen mit allen negativen Begleiterscheinungen erheblich minimiert.
- c) Ein weiterer sehr positiver Aspekt von Versickerungsanlagen ist die Verbesserung der Grundwasserneubildung.

Bringt die Anlegung von Versickerungsanlagen Vorteile für die Grundstückseigentümer?

Bei der Ermittlung der Niederschlagswassergebühr bleiben Flächen ganz oder teilweise unberücksichtigt, von denen das Niederschlagswasser in Versickerungsanlagen, Mulden oder Rigolen gesammelt werden. Ein weiterer sehr positiver Aspekt von Versickerungsanlagen ist die Verbesserung des Kleinklimas und der Grundwasserneubildung.

Wichtig!

Die Ableitung von Niederschlagswasser in eine direkt an das Grundstück angrenzende Vorflut (Bach oder Graben) ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Behörden (Gemeinde und Landratsamt) zulässig.

Das Anlegen von Versickerungsanlagen ist nur dann möglich, wenn dies die geologischen Verhältnisse erlauben und sowohl für die angrenzenden Grundstücke oder die öffentlichen Anlagen wie Straßen, Plätze oder sonstige öffentliche Einrichtungen durch Überflutungen nicht gefährdet sind.

Eine weitere Voraussetzung für die Einleitung von Niederschlagswasser in Versickerungssysteme ist die ausreichende Dimensionierung mit einem nachgewiesenen Mindestvolumen von $1 \text{ m}^3/25 \text{ m}^2$ der an das Versickerungssystem angeschlossenen versiegelten Flächen.

Wie werden Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) behandelt?

Mit der Einleitung von Niederschlagswasser in Zisternen besteht in der Regel die Absicht zur Verwendung als Gießwasser und/oder zur Nutzung z.B. im Haushalt oder Betrieb. Da jede Zisterne nur über ein begrenztes Volumen verfügt, muss für starke oder lang anhaltende Regenereignisse ein Überlauf vorhanden sein.



Ist der Überlauf der Zisterne mit Notüberlauf **direkt** an die Kanalisation angeschlossen, wird die angeschlossene versiegelte Fläche

- a) bei Nutzung zur Gartenbewässerung um $5 \text{ m}^2 \text{ pro m}^3$ Fassungsvermögen
- b) bei Nutzung im Haushalt um $15 \text{ m}^2 \text{ pro m}^3$ Fassungsvermögen

reduziert.

Ist der Überlauf der Zisterne mit Notüberlauf an eine **Retention oder Versickerung mit Notüberlauf** an die Kanalisation angeschlossen, wird die angeschlossene versiegelte Fläche

- c) bei Nutzung zur Gartenbewässerung um $15 \text{ m}^2 \text{ pro m}^3$ Fassungsvermögen
- d) bei Nutzung im Haushalt um $25 \text{ m}^2 \text{ pro m}^3$ Fassungsvermögen

reduziert.

Beispiel:

Die Ableitung von Niederschlagswasser in eine Zisterne mit 5 m^3 Volumen für Brauchwassernutzung, der Überlauf ist an die Kanalisation angeschlossen ergibt eine Flächenreduktion von $5 \text{ m}^3 \times 15 \text{ m}^2/\text{m}^3 = 75 \text{ m}^2$ (max. 100 % der angeschlossenen Fläche)

Mündet der Notüberlauf der Zisterne in eine Vorflut oder eine Versickerungsmulde ohne Notüberlauf, sind die an die Zisterne angeschlossenen Flächen nicht gebührenpflichtig.

Wie wirkt sich die Einführung der Gesplitteten Abwasser Gebühr (GAG) aus?

| Einfamilienwohnhaus | Mehrfamilienwohnhaus | Supermarkt/Industrie |
|--|--|--|
|  |  |  |
| Mittlere befestigte Fläche | Wenig befestigte Fläche | Große befestigte Fläche |
| Mittlerer Wasserverbrauch | Hoher Wasserverbrauch | Niedriger Wasserverbrauch |
| Vorher: Nur der Wasserverbrauch bestimmte die Höhe der Abwassergebühr -Mittlere Gebühr | Vorher: Nur der Wasserverbrauch bestimmte die Höhe der Abwassergebühr -Hohe Gebühr | Vorher: Nur der Wasserverbrauch bestimmte die Höhe der Abwassergebühr -Niedrige Gebühr |
| Jetzt: Befestigte Fläche bestimmt die Niederschlagswassergebühr Wasserverbrauch bestimmt die Schmutzwassergebühr | Jetzt: Befestigte Fläche bestimmt die Niederschlagswassergebühr Wasserverbrauch bestimmt die Schmutzwassergebühr | Jetzt: Befestigte Fläche bestimmt die Niederschlagswassergebühr Wasserverbrauch bestimmt die Schmutzwassergebühr |
| Voraussichtliche Auswirkungen | | |
| Die Gebühr ist etwa gleich hoch nach der Splittung | Die Gebühr ist nach Splittung geringer | Die Gebühr ist nach der Splittung höher |

Wie läuft das Verfahren ab und welchen Beitrag können die Grundstückseigentümer leisten?

Nach den Vorschriften der Abwassersatzung sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die zur Berechnung der Niederschlagswassergebühren erforderlichen Angaben über die Lage und die Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, der Gemeinde mitzuteilen.

Wie kann man künftig Gebühren sparen?

Gebühren sparen kann man beim Schmutzwasser:

- in dem man den Frischwasserverbrauch bewusst reduziert
- das in Zisternen gefasste Wasser zur Grauwassernutzung (z.B. als Gieswasser) nutzt.

beim Niederschlagswasser:

- Entsiegelung von vorhandenen wasserundurchlässigen Flächen
- Gründächer
- Versickerungsanlagen
- Zisternen

Wie werden spätere Veränderungen der Flächen berücksichtigt?

Änderungen der maßgeblichen Flächen sind der Gemeinde in Ihrem eigenen Interesse mitzuteilen. Gebührenrelevante Änderungen werden dann bei der folgenden Gebührenberechnung berücksichtigt. Die Änderungsmitteilung bedarf der schriftlichen Form.

Sie haben noch Fragen?

Wir stehen gerne zu Ihrer Verfügung:

In der Gemeinde Keltern

Frau Ira Köffel

Telefon 07236-70332

Mail i.koeffel@keltern.de

Kontaktzeiten: Mo. – Do.

8:30 Uhr - 12:15 Uhr

Fr.

8:30 Uhr - 12:30 Uhr

Mo.

14:00 Uhr - 17:30 Uhr

Di. – Do.

14:00 Uhr - 16:00 Uhr